



XAMIT-STUDIE

WEBSTATISTIKEN IM TEST

– Welcher Dienst ist in Deutschland legal? –

OKTOBER 2011

8. Update (04.10.2011)

Impressum

Herausgeber und Vertrieb
XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH
Monschauer Straße 12
40549 Düsseldorf
www.xamit.de

© XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH 2010, 2011

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotodruck oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers übersetzt, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Rechtliche Hinweise

Alle innerhalb der XAMIT-Studien genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	DER BESCHLUSS DES DÜSSELDORFER KREISES	3
2.1	Informationspflichten von Webseitenbetreibern	3
2.2	Technische und organisatorische Anforderungen.....	3
2.3	Vertragliche Anforderungen	4
3	WIE MAN EINEN DATENSCHUTZKONFORMEN STATISTIK-DIENSTLEISTER ERKENNT	6
3.1	Technik	6
3.2	Konformität der AGB mit § 11 BDSG.....	7
3.3	Hinweispflichten in AGB, Verträgen oder Lizenzvereinbarungen.....	9
4	WELCHE STATISTIKDIENSTLEISER WIR BEWERTEN	10
5	WELCHE ANBIETER SIND DATENSCHUTZKONFORM?	12
6	FAZIT	24
7	ANHANG: NEUE VORSCHRIFTEN FÜR VERTRÄGE – BUßGELD MÖGLICH	26
7.1	Welche Verträge sind betroffen?	26
7.2	Was ist zu beachten?	26
8	WEITERE STUDIEN VON XAMIT ZUM THEMA DATENSCHUTZ	28
9	BEITRÄGE VON XAMIT IN FACHMEDIEN	29

1 Einleitung

Eine Reichweitenmessung im Internet – auch Webstatistik genannt – ist ein seit Jahren etabliertes und unverzichtbares Controllinginstrument für Medien und Werbetreibende im Internet. Wer eine Webpräsenz betreibt, investiert (viel) Zeit und Geld. Eine Erfolgskontrolle von Webseiten ist für einen wirtschaftlichen Betrieb folglich unverzichtbar. Außerdem bestimmt der Erfolg einer Webpräsenz den Wert der Werbeplätze auf deren Seiten.

Webstatistiken machen das Verhalten von Webseiten-Besuchern transparent. Sie beantworten u. a. folgende Fragen:

- Über welche Wege betreten Besucher die Webpräsenz?
- Wie viele Besucher hat die Webpräsenz?
- Was unternehmen Besucher auf der Webpräsenz?

Da aussagekräftige Auswertungen von Webseiten ein besonderes Fachwissen voraussetzen, nutzen Betreiber hierfür in aller Regel externe Webstatistik-Dienstleister – im Folgenden Dienstleister genannt. Ein Dienstleister erhebt die entsprechenden Daten meistens selbst und generiert hieraus regelmäßige statistische Auswertungen für den Betreiber.

Grundlage für jede Webstatistik sind die Nutzungsprofile der Besucher. Diese bestehen im einfachsten Fall aus IP-Nummer, der Cookie-ID und den aufgerufenen Webseiten. An der IP-Nummer entzündete sich in den vergangenen Jahren eine Debatte, ob Webstatistiken nach deutschem Recht zulässig sind. In der Folge wuchs die Verunsicherung von Webseitenbetreibern, ob und wie eine datenschutzkonforme Webstatistik erstellt werden kann und soll.

Im Januar 2009 erreichte die Debatte mit einer Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ihren ersten Höhepunkt. Das ULD stufte die *Nutzung* von Google Analytics, das in Deutschland auf einen Marktanteil von 79%

Warum so viele Updates?

Im Laufe der Updates haben wir weitere Anbieter in die Studie aufgenommen. Dazu gehört bspw. Webtrekk, die bereits vor unserer Studie eine datenschutzkonforme Dienstleistung anboten. Webseiten-Betreiber erhalten so eine erweiterte Orientierung. Einige andere Anbieter haben als Folge der Veröffentlichung unserer Studie „Webstatistiken im Test“ ihre Dienste überarbeitet. Aufgrund dieser positiven Entwicklung haben wir uns zu acht Updates der Studie entschlossen, um die Neuerungen jeweils zeitnah zu berücksichtigen.

kommt (siehe Kapitel 4), durch Webseitenbetreiber als nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht vereinbar ein.¹ Zu den Gründen zählten damals u. a.

- die Datenübermittlung in die USA,
- die ewige Datenspeicherung ohne Löschmöglichkeit und
- die Möglichkeit, durch Datenverknüpfung ein Nutzerprofil von Besuchern zu erstellen.

Nach längeren Verhandlungen mit Google erreichte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im September 2011, dass Google seinen Dienst so anpasst, dass ein datenschutzkonformer Betrieb möglich wird.² Allerdings müssen Webseitenbetreiber dazu einige Anforderungen beachten und erfüllen (siehe Kapitel 5).

Für diese Ordnungswidrigkeiten drohen Bußgelder von zusammen bis zu 100.000 Euro

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Nutzung von Webstatistikdiensten und insbesondere von Google Analytics, in den letzten Jahren zugenommen hat.³ Wer eine nicht datenschutzkonforme Webstatistik erstellt, riskiert damit ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Für Mängel in vertraglichen Regelungen mit einem Statistik-Dienstleister können noch einmal bis zu 50.000 Euro hinzukommen.

Welche Statistikdienste sind legal nutzbar? Die folgende Bewertung der in Deutschland am häufigsten eingesetzten Dienstleister für Webstatistiken gibt Orientierung.

Hinweis zur Neutralität

XAMIT erstellt diese Studie in eigener Verantwortung und nicht im Auftrag einer dritten Partei.

¹ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2009): Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Google Analytics. URL: https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/20090123_GA_stellungnahme.pdf. Letzter Zugriff: 2010-04-06.

² Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2011): Beanstandungsfreier Betrieb von Google Analytics ab sofort möglich. URL: [http://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/beanstandungsfreier-betrieb-von-google-analytics-ab-sofort-moeglich.html?tx_ttnews\[backPid\]=1&cHash=1f795fd22e8f472680d834ed9699fc70](http://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/beanstandungsfreier-betrieb-von-google-analytics-ab-sofort-moeglich.html?tx_ttnews[backPid]=1&cHash=1f795fd22e8f472680d834ed9699fc70). Letzter Zugriff: 2011-09-29.

³ XAMIT (2009): XAMIT Datenschutzbarometer 2009 – (kein) Datenschutz in Deutschland. S. 15f. URL: <http://www.Xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>

2 Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises

Der Düsseldorfer Kreis koordiniert die Arbeit der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich, d.h. die für Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden. Auf seiner Sitzung am 26./27. November 2009 in Stralsund hat er einen Beschluss zur „Datenschutzkonformen Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“ gefällt.⁴ Dieser Beschluss dient von nun an allen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz als Handlungsgrundlage.

Für Webseitenbetreiber schafft er etwas mehr Rechtssicherheit, da er klare Kriterien benennt, wie eine rechtskonforme Reichweitenmessung ausgestaltet sein sollte.

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises benennt Kriterien für eine rechtskonforme Reichweitenmessung

Die Kriterien des Düsseldorfer Kreises nennen

- Informationspflichten der Betreiber (Kapitel 2.1),
- technische und organisatorische Anforderungen an Statistikdienstleister (Kapitel 2.2) und
- Anforderungen an den Vertrag zwischen Betreiber und Statistikdienstleister (Kapitel 2.3).

2.1 Informationspflichten von Webseitenbetreibern

Auf die Möglichkeit zum Widerspruch und zur Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen, die die Grundlage für Webstatistiken bilden, muss in deutlicher Form hingewiesen werden. Betreiber sollten deshalb auf die Erstellung von Webstatistiken unter Nennung der hinzugezogenen Dienstleister hinweisen.

2.2 Technische und organisatorische Anforderungen

Widerspruchsmöglichkeit: Jedem Besucher muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erstellung eines Nutzungsprofils von ihm abzulehnen. Die Nutzung der Webpräsenz muss also auch ohne Profilbildung möglich sein. Viele der am Markt erhältlichen Lösungen mit Widerspruchsmöglichkeit sehen vor, dass der Besucher seinen Widerspruch beim Statistik-Dienstleister anmeldet. Er erhält einen Cookie (im Folgenden „Widerspruchs-Cookie“ genannt). Immer wenn dieser Cookie gesendet wird, verwertet der Dienstleister die Daten nicht für das Nutzungsprofil.⁵ Eine Einrichtung, die – vergleichbar mit der Robinson Liste – für alle Webstatistikanbieter die Widersprüche sammelt, existiert nicht. D.h. wer eine selbstentwickelte Statistiklö-

Der Webseitenbesucher muss die Erstellung eines Nutzungsprofils ablehnen können

⁴ Düsseldorfer Kreis (2009): Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten. URL: <http://www.lfd.mv.de/dschutz/beschlue/Analyse.pdf>. Letzter Zugriff: 2010-03-25.

⁵ Da der Widerspruch mit dem Cookie verknüpft ist, muss der Browser so eingestellt sein, dass Cookies akzeptiert werden. Wird der Cookie aus Versehen gelöscht, dann findet die Profilbildung wieder statt.

sung einsetzt, muss die Möglichkeit eines Widerspruchs durch den Besucher auch selber programmieren.

Nutzungsprofile müssen gelöscht werden

Datenlöschung: Auf Verlangen des Besuchers und sobald die Nutzungsprofile für die Nutzungsanalyse nicht mehr benötigt werden, müssen die Nutzungsprofile gelöscht werden.

IP-Nummern dürfen nur mit Einwilligung in voller Länge für eine Analyse verwendet werden

IP-Nummer verkürzen: Vollständige IP-Nummern dürfen zusammen mit den Nutzungsprofilen nur dann analysiert und z.B. für eine Geolokalisierung⁶ verwendet werden, wenn der Besucher vor Anzeige der Webseite explizit dazu seine Zustimmung gegeben hat. Technisch bedeutet das, ehe ein Besucher eine Webpräsenz betritt, muss ihm eine Webseite mit der Einwilligungsfrage gezeigt werden. Erst nach Beantwortung der Frage wird die eigentliche Webseite angezeigt. Das Surferleben würde dadurch jedoch massiv beeinträchtigt. Deshalb sollten IP-Nummern nur verkürzt gespeichert und verarbeitet werden. Durch die Verkürzung verlieren die IP-Nummern ihren Status als personenbezogenes Datum. Sie sind nun anonymisiert. Die Geolokalisierung wird dadurch übrigens nur unwesentlich beeinträchtigt.⁷

Nutzungsprofile dürfen Personen nicht zugeordnet werden

Zusammenführungsverbot: Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Zuordnung von Nutzungsprofilen zu Personen zu verhindern. Wer als Webseitenbetreiber keine personenbezogene Anmeldung hat oder keine vollständigen IP-Nummern speichert, hat insofern keine datenschutzrechtlichen Probleme.

2.3 Vertragliche Anforderungen

Wenn personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden

Die Erstellung von Webstatistiken durch einen Dienstleister stellt rechtlich eine „Auftragsdatenverarbeitung“ dar. Seit 1. September 2009 gelten durch die zweite Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erweiterte Anforderungen im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG). Anders als im BGB, wo bis auf wenige Ausnahmen auch alle mündlich geschlossenen Verträge wirksam sind, schreibt hier das BDSG eine schriftliche Fixierung von Verträgen vor, sobald personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden.

Es müssen 10 inhaltliche Vorgaben für Verträge in der Auftragsdatenverarbeitung erfüllt werden

Außerdem hat der Gesetzgeber zehn inhaltliche Vorgaben für Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung erlassen: sie reichen von der Beschreibung der Datenverarbeitung über die Ausübung von Kontrollrechten des Auftraggebers bis hin zu IT-Sicherheitsmaßnahmen beim Auftragnehmer. Unsere Checkliste im Anhang listet die wesentlichen Kriterien auf.

⁶ Mit Geolokalisation wird hier die Zuordnung einer geographischen Position zu einer IP-Adresse bezeichnet. So kann man z.B. erkennen, ob der Webseitenbesucher aus dem In- oder Ausland bzw. mit einem dem In- oder Ausland zugeordneten Computer auf die Seite zugreift. Auch die Zuordnung zu einem Bundesland ist bspw. möglich.

⁷ Kühn, Ulrich (2009): Geolokalisierung mit anonymisierten IP-Adressen. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD). Nr. 12/2009. S. 747-751.

Weiter schreibt das BDSG in § 11 die Überprüfung des Dienstleisters durch den Betreiber vor Erteilung des Auftrags vor. Der Dienstleister muss eine rechtlich einwandfreie Datenverarbeitung gewährleisten können. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und periodisch zu wiederholen. Aufsichtsbehörden können die Prüfungsdokumentation auf Verlangen einsehen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, kann jeder selber entscheiden.

3 Wie man einen datenschutzkonformen Statistik-Dienstleister erkennt

Die Kriterien des Düsseldorfer Kreises geben unseren Bewertungsmaßstab vor.

Webstatistiken zu erstellen ist ein Massengeschäft, d.h. individuelle Verhandlungen finden nur in Ausnahmefällen statt. Aus diesem Grund sind Betreiber bei der Auswahl ihres Dienstleisters darauf angewiesen, dass dieser in seinem Angebot von vornherein eine gesetzeskonforme Leistung bereitstellt.

Die folgenden Kapitel stellen unsere Bewertungskriterien im Einzelnen vor. Um eine datenschutzkonforme Dienstleistung anzubieten, müssen alle nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sein.

3.1 Technik

Die Technik – insbesondere die eingesetzte Software – bestimmt, ob das Recht auf **Widerspruch** auch ausgeübt werden kann. Nur eine Technik, die Besucher selektiv von der Profilerstellung ausnehmen kann, erlaubt einem Webseitenbesucher, Widerspruch einzulegen.

Eine rückwirkende **Löschung** einzelner Nutzungsprofile auf Verlangen lässt sich technisch kaum umsetzen. Ein legales Nutzungsprofil – also eines mit verkürzter IP-Nummer – enthält als Identifikationsmerkmal nur eine eindeutige Identifikationsnummer in einem Cookie, die sogenannte „Cookie-ID“. Um die Profile eines Nutzers zu löschen, wird seine Cookie-ID benötigt, damit seine Daten gefunden werden können. Bei Session-Cookies, d.h. Cookies die nur für einen Webseitenbesuch gültig sind, oder bei einer entsprechenden Browsereinstellung, die Cookies beim Beenden des Browser automatisch löscht, müsste der Besucher bei seinem Löschwunsch die Identifikationsnummern aller Cookies mitliefern. Das ist praktisch nicht möglich. Aus diesem Grund sollten Nutzungsprofile nach Erstellung der Statistik, d.h. nach Nutzungsende, automatisch gelöscht werden. Dann entfielen die Pflicht, eine Löschmöglichkeit für einzelne Besucher zur Verfügung zu stellen.

Weil eine rückwirkende Löschung praktisch nicht umsetzbar ist, berücksichtigen wir dieses Kriterium bei der Beurteilung nicht.

Eine Profilbildung mit vollständiger IP-Nummer ist nur mit expliziter Zustimmung des Besuchers erlaubt (siehe Kapitel 2). Weil eine solche Zustimmung – wie in Kapitel 2.2 beschrieben – das Surferlebnis stark beeinträchtigt, bietet sich an, die IP-Nummer zu verkürzen. Dadurch entfällt die Erteilung der Erlaubnis durch den Besucher, denn die **verkürzte IP-Nummer** ist nicht länger ein personenbezogenes Datum.

Nutzungsprofile sollten nach Erstellung der Statistik automatisch gelöscht werden

Eine verkürzte IP-Nummer ist kein personenbezogenes Datum mehr

Ein häufiges Missverständnis ist die Annahme, dass IP-Nummern, die zwar verkürzt gespeichert werden, trotzdem in vollständiger Form für Analysen, wie eine Geolokalisation genutzt werden dürfen. Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises ist hier eindeutig. Auf Seite 2 des Beschlusses heißt es: „Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig.“ Also bereits eine Analyse – auch ohne Speicherung – bedarf einer Verkürzung der IP-Nummer.

Die bloße Verwendung einer vollständigen IP-Nummer ist ohne vorherige Einwilligung nicht zulässig

Gehört eine Geolokalisation zum Leistungsspektrum des Dienstleisters, dann sollte diese mit verkürzten IP-Nummern arbeiten. Ohne eine **Geolokalisation mit verkürzter IP-Nummer** wird das Profilbildungsverbot unterlaufen. Hier wäre dann wieder eine explizite Erlaubnis notwendig.

Auch eine Geolokalisation darf nur mit verkürzter IP-Nummer erfolgen

Fehlt eine Information über die Verwendung der IP-Adressen, nehmen wir an, dass sie unverkürzt verwendet werden. Denn eine Verkürzung muss technisch explizit umgesetzt werden. Sie ist heute (noch) kein Standard.

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen beim Dienstleister soll eine Zuordnung von Nutzungsprofilen zu Personen verhindert werden. Dienstleister, die keine weiteren **personalisierten Dienste**, wie z.B. E-Mail, anbieten, können beruhigt sein. Denn diese Dienstleister verfügen i. d. R. nicht über weitere Daten von Personen, mit denen sie die Nutzungsprofile verknüpfen könnten. Das Zusammenführungsverbot gilt natürlich auch für den Betreiber.

3.2 Konformität der AGB⁸ mit § 11 BDSG

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises stuft die Statistikerstellung als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG ein. Einerseits stellt eine solche Einordnung für Betreiber eine deutliche Erleichterung dar, da z.B. die Vorschriften zur Datenübermittlung (§ 28 BDSG) entfallen. Im Gegenzug für dieses Privileg formuliert der Gesetzgeber jedoch einige Anforderungen an den Vertrag zwischen Betreiber und Dienstleister. Im Massengeschäft, wozu das Erstellen von Webstatistiken zählt, stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters den wesentlichen Inhalt von standardisierten Verträgen dar oder sind mit diesen identisch.

Im Massengeschäft dienen AGB als Vertragsgrundlage

Um die Vorgaben, die § 11 BDSG für Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung festlegt, einzuhalten, müssen die AGB die im Gesetz genannten Regelungen enthalten. Andernfalls steht der Betreiber in der Pflicht, einen Individualvertrag mit dem Dienstleister abzuschließen oder auf eine Änderung der AGB zu dringen. Beides dürfte gerade

⁸ Manche Firmen verwenden neben ihren Standardverträgen zusätzlich AGB, für viele Firmen ist das gesamte Vertragswerk in den AGB enthalten. Wenn wir im Folgenden von AGB sprechen, meinen wir hiermit die gesamten standardisierten Verträge.

Betreiber von kleineren Webseiten personell überfordern und den wirtschaftlichen Machtverhältnissen nicht entsprechen.

Eine ausführliche Checkliste mit den Regelungen, die in einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung enthalten sein sollten, um dem BDSG zu entsprechen, findet sich im Anhang (Kapitel 7.2).

Für die Statistikerstellung sollten zu folgenden Inhalten Regelungen in den AGB formuliert sein:

- Wessen **Eigentum** sind die Daten? Dem Eigentümer steht das (alleinige) Verfügungsrecht zu. Nur und ausschließlich wenn der Betreiber Eigentümer ist, sind die Eigentumsverhältnisse datenschutzkonform.
- Werden alle **Datenarten**, die verarbeitet werden, aufgeführt? Wichtig ist, dass die Liste vollständig ist.
- Sind die **Datensicherheitsmaßnahmen** beschrieben? Es sollten die wichtigsten Maßnahmen beschrieben sein, damit ein angemessenes Schutzniveau deutlich wird. Konkrete Vorgaben nennt das BDSG nicht.
- Sind die notwendigen **Mitwirkungspflichten** des Dienstleisters festgelegt, so dass er den Betreiber beim Erstellen des Verfahrensverzeichnis sowie bei Auskunftsansprüchen, Korrekturforderungen und Löschungswünschen durch den Besucher unterstützt?
- Ist geregelt, ob der Dienstleister **Unterauftragsverhältnisse**, zur Statistikerstellung eingehen darf? Wie diese Regel aussieht, hat das BDSG offen gelassen. Wichtig ist, dass eine Regelung besteht.
- Existiert die notwendige **Mitteilungspflicht** des Dienstleisters bei Sicherheitsvorfällen oder Vertragsverstößen z.B. durch dessen Mitarbeiter?
- Sind die **Weisungsbefugnisse** des Betreibers und des Dienstleisters geregelt, d.h. ist festgeschrieben, dass Daten nur auf Weisung verarbeitet werden dürfen? Sind Weisungsbefugnisse nicht klar geregelt, dann fehlt die Datenschutzkonformität.
- Existiert bei Vertragsende die notwendige, alle verarbeiteten Daten umfassende **Rückgabe- und Löschpflicht** für den Dienstleister?
- Existiert ein Verbot der **Datenweitergabe** an Dritte? Daten dürfen bei einer Auftragsdatenverarbeitung nur auf Weisung des Auftraggebers an Dritte übermittelt werden. Deshalb sollte dem Auftragnehmer eine eigenmächtige Weitergabe untersagt werden.
- Findet die Datenverarbeitung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (**EWR**) statt? Andernfalls sind u. U. zusätzliche Verträge abzuschließen.⁹

⁹ Nähere Einzelheiten siehe Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. URL: https://www.idi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/InternationalerDatenverkehr/Inhalt2/Schutz_der_Persoenlichkeitsrechte/Schutz_der_Persoenlichkeitsrechte.php. Letzter Zugriff: 2010-05-11. Eine Auftragsdatenverarbeitung außerhalb des EWR wird kritisch gesehen. Vgl. dazu u. a.: Weichert, Thilo (2010): Cloud Computing und Datenschutz. In: Datenschutz und Datensicherheit, 10/2010. S. 686 f.

3.3 Hinweispflichten in AGB, Verträgen oder Lizenzvereinbarungen

Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten treffen den Betreiber. Nur er kann auf seinen Webseiten auf die Statistikerstellung hinweisen. Ein solcher Hinweis sollte auch eine Beschreibung enthalten, welche Daten gesammelt werden und wie der Dienst funktioniert. Da der Dienstleister den Umfang der Datensammlung festlegt, ist ein Betreiber bei seinen rechtlich relevanten Formulierungen auf die Unterstützung durch den Dienstleister angewiesen. Aus diesem Grund berücksichtigen wir, ob ein Dienstleister den Betreiber bei der Umsetzung der Informationspflichten unterstützt.

Webseitenbetreiber haben die gesetzliche Pflicht, ihre Besucher auf die Statistikerstellung hinzuweisen

Die Standardverträge oder die AGB ebenso wie etwaige Lizenzbedingungen sind die geeigneten Mittel, um den Webseitenbetreiber auf seine Hinweispflichten aufmerksam zu machen und ihm geeignete Formulierungen an die Hand zu geben. Zwei Hinweise müssen gegeben werden:

- Die **Hinweispflicht auf Nutzung** muss die Besucher darüber informieren, dass eine Profilbildung zur Nutzungsanalyse dieser Webseite erfolgt.
- Mit der **Hinweispflicht auf die Widerspruchsmöglichkeit** kommt ein Betreiber seiner Pflicht aus § 15 Abs. 3 Telemediengesetz nach, nicht nur eine Widerspruchsmöglichkeit anzubieten, sondern auf diese auch explizit hinzuweisen.

4 Welche Statistikdienstleister wir bewerten

Die populärsten Statistik-Dienstleister in Deutschland wurden getestet

Eine Webstatistik lässt sich einmal in Eigenregie oder als eingekaufte Dienstleistung umsetzen. Für die Eigenregie erfreut sich die Statistiksoftware „Piwik“, ein Nachfolger von „phpmyVisites“, großer Beliebtheit. Von Hause aus erfüllt Piwik nicht die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises. Zusätzliche Anpassungen sind notwendig. Wer diesen Aufwand scheut, kann sich bei den verschiedenen Anbietern von Webstatistiken „umsehen“. Anfang März 2010 haben wir die in Deutschland populärsten Anbieter getestet, ob sie eine rechtskonforme Webstatistik anbieten.

Im Rahmen des XAMIT Datenschutzbarometers 2009¹⁰ hatten wir Untersuchungen zur Nutzung von Webstatistiken durchgeführt. Folgende Marktanteile ergaben sich:

Tabelle 1: Marktanteile von Webstatistiken-Dienstleistern 2009

Anbieter	Marktanteil XAMIT	Marktanteil Web-Analytics-Tools ¹¹	Art
Google Analytics	78,7%	78,2%	Dienstleister
eTracker	9,8%	7,0%	Dienstleister
IVW	4,3%	1,8%	Dienstleister
Piwik	1,7%	1,4%	Eigenregie
phpmyVisites	0,9%	0,7%	Eigenregie
WiredMinds	0,8%	0,4%	Dienstleister
Statcounter.com	0,6%	1,4%	Dienstleister
Stats4Free.de	0,5%	-/-	Dienstleister

Grundlage der angegebenen XAMIT-Werte ist eine maschinelle Quellcode-Analyse von 24.376 deutschen Webpräsenzen. Nicht berücksichtigt sind Dienste, deren gemessener Anteil bei unter 0,5 Prozent liegt. Die Auswahl berücksichtigt daher diejenigen Anbieter, die von den meisten Betreibern in Deutschland tatsächlich genutzt werden. Unter den analysierten Webpräsenzen sind sowohl bekannte Medien als auch die Autowerkstatt von nebenan. Es wurde nicht nach Nutzungsintensität der Seiten unterschieden.

Marktanteile hängen immer von der Auswahl der untersuchten Webpräsenzen ab, weshalb andere Untersuchungen zu abweichenden Ergebnissen kommen können. In Tabelle 1 geben wir zum Vergleich den Marktanteil an, den Web-Analytics-Tools ermittelt. Dieser Dienst konzentriert seine Analyse auf die 57.000 meistbesuchten Webprä-

¹⁰ XAMIT (2009): XAMIT Datenschutzbarometer 2009 – (kein) Datenschutz in Deutschland. URL: <http://www.Xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>

¹¹ Anteile berechnet bezogen auf Domains mit Webstatistik-Dienstleister. Filterkriterium: Alle Domains in der Datenbank. Grafik: Web Analytics-Systeme aller erfasster de-Domains. URL: http://www.web-analytics-tools.com/de/wer_nutzt_was.php. Letzter Zugriff: 2010-05-07

senzen nach Alexa¹². Damit berücksichtigt die Analyse nicht die breite Masse an deutschen Webseiten. Repräsentative Untersuchungen über Marktanteile sind unmöglich, da weder ein Mensch noch eine Maschine alle deutschen Webpräsenzen kennt.

Wir nehmen die Dienste Econda und Webtrekk unabhängig ihres Marktanteils mit auf, da sie vom TÜV Saarland mit „geprüfter Datenschutz“ zertifiziert worden sind.¹³ Omniture mit der Software SiteCatalyst gilt bei vielen als Maßstab für die Funktionalität von Webstatistiktools, weshalb wir auch diesen Statistik-Dienstleister trotz seines geringen gemessenen Marktanteils in Deutschland mit aufnehmen. Ebenso kommen wir dem Wunsch vieler Leser nach und bewerten zusätzlich die Anbieter Nedstat, Webtrends und Woopra ungeachtet ihres geringen Marktanteils. Insgesamt decken die 11 untersuchten Statistikdienstleister mehr als 91,4% des Marktes ab.

Piwik und phpmyVisites werden in Eigenregie eingesetzt, d.h. ob sie gesetzeskonform genutzt werden, liegt in der Hand eines jeden Anwenders.¹⁴ Deshalb wurden beide Programme in der folgenden Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) misst ebenfalls die Reichweite von Online-Angeboten für Werbetreibende. Auch wenn diese Messung von den Betreibern nicht als Webstatistik betrachtet wird, ist sie technisch gesehen eine solche. Im Gegensatz zu den übrigen Dienstleistern vertritt die IVW ihre Leistung nicht frei am Markt, sondern knüpft diese an verschiedene Bedingungen und eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung. Wir betrachten die IVW deshalb nur am Rande und außer Konkurrenz.

Trotz geringen Marktanteils werden auch Econda, Nedstat, Omniture, Webtrekk, Webtrends und Woopra getestet

Piwik und phpmyVisites bleiben unberücksichtigt

Die IVW wird außer Konkurrenz betrachtet

¹² Alexa Internet, Inc. betreibt die Internetseite www.alexa.com, auf der die Traffic Rankings der weltweit meistbesuchten Webseiten abgebildet werden. Dieses Ranking basiert auf den Daten der Benutzer der Alexa Toolbar. URL: <http://www.alexa.com/>.

¹³ Zertifikat „Geprüfter Datenschutz“: URL: <http://www.econda.de/typo3temp/pics/f44363bf8a.jpg>. Letzter Zugriff: 2010-05-11

¹⁴ Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat Hinweise veröffentlicht, wie Piwik datenschutzkonform betrieben werden kann. URL: <https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/piwik/20110315-webanalyse-piwik.pdf>. Letzter Zugriff: 2011-07-22.

5 Welche Anbieter sind datenschutzkonform?

Prüfung der Technik und der AGB im Hinblick auf die Kriterien des Düsseldorfer Kreises

Die Nutzung von Google Analytics ist nach Umsetzen der Anforderungen mit dem deutschen Gesetz vereinbar

Nachfolgend bewerten wir die technischen Möglichkeiten der am häufigsten genutzten Statistikdienstleister und prüfen, inwieweit ihre AGB oder Lizenzbedingungen den Kriterien des Düsseldorfer Kreises entsprechen.

Google Analytics kann in Deutschland – nachdem Google die Forderungen der deutschen Datenschutzbehörden erfüllt hat – legal genutzt werden.¹⁵ Google hat eine Erweiterung für die Browser Internet Explorer, Firefox, Apple Safari, Opera und Chrome veröffentlicht.¹⁶ Diese Erweiterung unterbindet, dass das Script von Google Analytics, welches die Besucherdaten sammelt, ausgeführt wird. Damit erhalten Besucher die Möglichkeit, der Profilbildung zu widersprechen. Weil das Skript auch bei aktiver Erweiterung geladen wird, erfährt Google trotzdem, die IP-Nummer des Besuchers.¹⁷ Die Erweiterung „Noscript“ für den Firefox unterbindet hingegen bereits das Laden des Skripts. Durch Setzen der Funktion „_anonymizelp()“ im Code des Google-Trackingskriptes haben Webseitenbetreiber die Möglichkeit, die IP-Nummern ihrer Besucher zu anonymisieren.¹⁸ Google bietet einen Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitung an.¹⁹ Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nennt folgende Anforderungen an Webseitenbetreiber, die für einen datenschutzkonformen Betrieb umgesetzt werden müssen.²⁰

- Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung schriftlich abschließen,
- Nutzer in einer Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Google Analytics aufklären und auf die Widerspruchsmöglichkeiten hinweisen,
- Google mit der Kürzung der IP-Adressen beauftragen,
- wenn Google Analytics vor dieser Umstellung genutzt wurde, müssen Altdaten gelöscht werden.

Letzte Aktualisierung: 8. Update der Studie vom 04.10.2011

Mit den richtigen Optionen kann eTracker legal genutzt werden

Eine legale Nutzung von **eTracker** ist möglich. Dazu müssen die Datenschutzoptionen durch den Webseitenbetreiber aktiviert werden. Dadurch wird z.B. die IP-Nummer nur verkürzt gespeichert. Weil insbesondere die AGB als Vertragsgrundlage den Anforderungen von

¹⁵ Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (2011): Beanstandungsfreier Betrieb von Google Analytics ab sofort möglich. URL: [http://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/beanstandungsfreier-betrieb-von-google-analytics-ab-sofort-moeglich.html?tx_ttnews\[backPid\]=1&cHash=1f795fd22e8f472680d834ed9699fc70](http://www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/beanstandungsfreier-betrieb-von-google-analytics-ab-sofort-moeglich.html?tx_ttnews[backPid]=1&cHash=1f795fd22e8f472680d834ed9699fc70). Letzter Zugriff: 2011-09-29.

¹⁶ URL: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

¹⁷ Heise Online (2010): Ein bisschen Datenschutz für Google Analytics [Update]. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ein-bisschen-Datenschutz-fuer-Google-Analytics-Update-1007307.html>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

¹⁸ Heise Online (2010): Ein bisschen Datenschutz für Google Analytics [Update]. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ein-bisschen-Datenschutz-fuer-Google-Analytics-Update-1007307.html>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

¹⁹ <http://www.google.de/intl/de/analytics/tos.pdf>

²⁰ Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (2011): Hinweise für Webseitenbetreiber mit Sitz in Hamburg, die Google Analytics einsetzen. URL: http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/GoogleAnalytics_Hinweise_Webseitenbetreiber_in_Hamburg.pdf. Letzter Zugriff: 2011-09-29.

§ 11 BDSG jedoch nicht entsprechen, stellt eTracker nach eigenen Angaben seinen „Kunden in ihrem Account ein Dokument zur ‚Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung‘ zur Verfügung“.²¹ Ein entsprechender Hinweis findet sich in den kürzlich aktualisierten AGB unter „6.2 Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG“.²² Die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nach § 11 BDSG an eine Auftragsdatenverarbeitung. Eine legale Nutzung von eTracker ist möglich, sofern man die Datenschutzoptionen aktiviert und die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ abschließt.

Letzte Aktualisierung: 1. Update der Studie vom 18.05.2010

WiredMinds bietet in seiner ASP-Lösung eine Geolokalisation und Firmenidentifikation auf Basis der IP-Nummer an. Für eine legale Nutzung ermöglicht WiredMinds nach eigenen Angaben eine Verkürzung der IP-Nummer. Die Betreiber müssen diese Option selber aktivieren und auch festlegen, ob die Geolokalisation auf Basis der vollständigen oder verkürzten IP-Nummer erfolgen soll. Ggf. funktioniert die angebotene Firmenidentifikation mit verkürzter IP-Nummer nicht oder nicht richtig. Damit liegt ein legaler Betrieb in der Verantwortung der Betreiber. WiredMinds stellt einen Link zur Verfügung, der Besuchern erlaubt, der Profilbildung zu widersprechen.²³ In seinen AGB bietet WiredMinds an, die gesetzlichen Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Der Dienst kann legal genutzt werden, sofern die Datenschutzoptionen aktiviert, der WiderspruchslinK auf der Betreiber-Webseite installiert und ein individueller Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen wurden.

Letzte Aktualisierung: 6. Update der Studie vom 10.08.2011

Richtig konfiguriert kann WiredMinds mit Individualvertrag legal genutzt werden

StatCounter betrachtet die Besucherprofile als Eigentum von sich und den jeweiligen Webseitenbetreibern. Sie räumen sich ein Nutzungsrecht im Rahmen der Datenschutzerklärung ein. Diese nimmt aber gerade zur Frage der Datennutzung keine Stellung. Dies ist unzulässig. Allein dieser und weitere hier nicht aufgezählte Mängel erlauben keinen Einsatz von StatCounter in Deutschland.

Letzte Aktualisierung: ursprüngliche Version der Studie vom April 2010

Die Nutzung von StatCounter ist in Deutschland nicht erlaubt

Stats4Free führt nach telefonischen Angaben eine Geolokalisation mit verkürzter IP-Nummer durch. Eine Widerspruchsmöglichkeit ist ebenfalls vorhanden. Die AGB erfüllen aktuell nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung. Der Betreiber hat eine Überarbeitung in Aussicht gestellt. Bis dahin sollten zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

Letzte Aktualisierung: 1. Update der Studie vom 18.05.2010

Stats4Free kann mit zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden

Econda trägt das Siegel „Geprüfter Datenschutz“ des TÜV Saarland gültig für den Bereich „Web Shop Controlling“. Gemäß der Kurzfas-

Econda erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz

²¹ Auskunft von eTracker vom 03.05.2010 an die Verfasser.

²² AGB von eTracker: <http://www.etracker.com/de/agb.html>. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

²³ AGB von Wiredminds: <http://www.wiredminds.de/rechtliches/allgemeine-geschaeftsbedingungen.html>. Letzter Zugriff: 2011-07-22.

sung der Prüfungsgrundlage konzentriert sich die Prüfung auf die Sicherheit der Daten, d.h. bspw. auf bauliche Anforderungen, Verschlüsselung oder Zugriffsregelungen.²⁴ Der in dem Zertifikat angegebene „Anforderungskatalog Datenschutz – V 1.2“ ist nicht öffentlich zugänglich, so dass offen bleibt, ob die Kriterien des Düsseldorfer Kreises Prüfungsbestandteil waren. Econda bietet eine Widerspruchsmöglichkeit an. Der Dienst anonymisiert IP-Nummern automatisch vor der Geolokalisation. Damit erfüllt er von Hause aus alle technischen Datenschutzerfordernungen – nach eigenen Angaben – ohne weitere Konfigurationsarbeit durch Webseitenbetreiber. Eine Hinweispflicht für die Betreiber findet sich auf der Webseite und im Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Für die Auftragsdatenverarbeitung bietet Econda auf Anforderung einen Mustervertrag an (siehe Abschnitt A § 4 der AGB). Dieser Mustervertrag erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG. Eine legale Nutzung von Econda ist nach Abschluss des Mustervertrags möglich.

Letzte Aktualisierung: 5. Update der Studie vom 9.08.2010

Nedstat verfehlt die technischen Anforderungen an den Datenschutz

Die **Nedstat** GmbH ist die deutsche Tochter der niederländischen Nedstat BV. Damit unterliegen beide Unternehmen der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46EG. Diese setzt die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises nicht außer Kraft. Eine Widerspruchsmöglichkeit konnte nicht entdeckt werden. Datenschutzerklärungen für die Webstatistikdienstleistungen waren nicht zu finden. Die AGB erfüllen die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung nicht. Die von Nedstat offerierte Möglichkeit, Statistikprofile mit Daten aus CRM-, ERP- oder Buchhaltungssystemen anzureichern, läuft Gefahr gegen § 15 Abs. 3 TMG zu verstoßen und dürfte dann in der Folge in Deutschland nicht verwendet werden. Ein Zusammenführen von aggregierten Daten ohne Personenbezug ist indes erlaubt.

Letzte Aktualisierung: 1. Update der Studie vom 18.05.2010

Webtrends kann mit Anpassungen und einem Individualvertrag legal genutzt werden

Webtrends bietet die Widerspruchsmöglichkeit durch Setzen eines Widerspruchs-Cookies an. Für eine Geolokalisation, können die IP-Nummern verkürzt genutzt werden. Durch Anpassen des Script-Codes kann der Betreiber die Nutzung der IP-Nummern auch ganz verhindern. Dedizierte AGB existieren nicht, da individuelle Verträge geschlossen werden. Das Unternehmen verarbeitet die Daten in den USA im Rahmen des Safe Harbor Abkommens. Nach eigenen Angaben lässt es seine Datensicherheit zertifizieren. Die Privacy Policy erklärt

„We may tie your IP address to information we automatically collect on our Sites. We may also tie information we automatically collect with personal information, such as your login ID and information you give us at registration.“²⁵

²⁴ Prüfgrundlage zum Datenschutz Tüv Saarland, Version 1.0 SL 10.12.2009: <http://zertifikatsabfrage.tuev-saar.net/fileadmin/pdf/tekit.pdf>. Seite 3. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

²⁵ URL: <http://www.webtrends.com/AboutWebtrends/PrivacyPolicy.aspx>. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

Eine solche Regelung wäre nach § 15 Abs. 3 TMG für deutsche Webseiten verboten. Das Produkt „Visitor Data Mart“ verknüpft weiterhin Nutzungsprofile mit personenbezogenen Daten, wie bspw. E-Mail-Adressen. Ob ein legaler Einsatz dieses Produktes in Deutschland möglich ist, erscheint daher höchst zweifelhaft. Gleiches gilt für die Anreicherung von Besucherprofilen mit CRM- und anderen Daten. Solange die Datenschutzoptionen verwendet werden, ein Individualvertrag geschlossen wird, den besonderen Anforderungen an eine Datenübermittlung außerhalb des EWR Rechnung getragen wird (vgl. Fußnote 9) und auf eine Datenverknüpfung oder -anreicherung verzichtet wird, kann Webtrends in Deutschland legal verwendet werden.

Letzte Aktualisierung: 7. Update der Studie vom 16.08.2011

Omniture SiteCatalyst gehört zu Adobe. Der Firmensitz ist in den USA. Damit gelten zusätzliche Anforderungen an eine Datenübermittlung (vgl. Fußnote 9). Eine Widerspruchsmöglichkeit wird angeboten. Es fehlt jedoch ein Hinweis darauf, ob IP-Nummern verkürzt oder vollständig verwendet werden. Eine fehlende Verkürzung der IP-Nummer ließe eine legale Nutzung in Deutschland nicht zu. Adobe veröffentlicht verschiedene Datenschutzerklärungen. Die von uns gefundenen Datenschutzerklärungen (Datenschutzrichtlinien von Omniture.com²⁶, Produktdatenschutzrichtlinie von Omniture²⁷, Datenschutzerklärung zu Sitecatalyst²⁸) lassen sich nicht zweifelsfrei dem Dienst Omniture SiteCatalyst zuordnen. Deshalb können wir nicht bewerten, ob die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung erfüllt sind oder nicht.

Letzte Aktualisierung: 6. Update der Studie vom 10.08.2011

Webtrekk verfügt wie Econda über das Siegel „Geprüfter Datenschutz“ des TÜV Saarland, so dass die dort gemachten Hinweise zum Siegel auch für Webtrekk gelten. Webtrekk bietet eine Anonymisierung der IP-Nummer auch vor der Geolokalisation an. Eine Widerspruchsmöglichkeit auf Cookie-Basis ist ebenfalls vorhanden. Die Webseite erläutert das Thema Datenschutz ausführlich. Eine Datenschutzhinweise erläutert mit Formulierungsvorschlägen, welchen Informationspflichten Webseitenbetreiber unterliegen. Webtrekk bietet seine Dienstleistung nach eigenen Angaben ausschließlich auf Basis von Individualverträgen an, so dass Betreiber selber dafür sorgen müssen, die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung zu erfüllen. Solange die Datenschutzoptionen verwendet werden, kann der Dienst mit einem Individualvertrag in Deutschland legal genutzt werden.

Letzte Aktualisierung: 5. Update der Studie vom 9.08.2010

Omniture SiteCatalyst entspricht vermutlich nicht den Anforderungen des Düsseldorfer Kreises

Webtrekk kann mit gesetzten Datenschutzoptionen und Individualvertrag legal genutzt werden

²⁶ URL: <http://www.omniture.com/de/privacy/policy>. Letzter Zugriff: 2011-07-26.

²⁷ URL: <http://www.omniture.com/en/privacy/product>. Letzter Zugriff: 2011-07-26.

²⁸ URL: <http://www.omniture.com/en/privacy/visualsciences/policy>. Letzter Zugriff: 2011-07-26.

Woopra kann in
Deutschland nicht legal
genutzt werden

Woopra ist ein relativ neuer Dienst aus den USA. Er bietet weder eine Geolokalisation mit Verkürzter IP-Nummer noch eine Widerspruchsmöglichkeit an. Die „Terms of Use“ und die „Privacy Policy“ erfüllen zudem nicht die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung. Eine legale Nutzung ist in Deutschland deshalb nicht möglich.
Letzte Aktualisierung: 1. Update der Studie vom 18.05.2010

	Google Analytics	eTracker
Anbieter	Google Inc.	etracker GmbH
Sitz des Anbieters	USA	Deutschland
URL	www.google.com	www.etracker.com
Letzte Aktualisierung in dieser Studie	8. Update vom 04.10.2011	1. Update vom 18.05.2010
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓	✓
Verkürzte IP-Nummer	✓ (Einstellbar)	✓ (Einstellbar)
Geolokalisation mit verkürzter IP	✓ (Einstellbar)	✓ (Einstellbar)
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	-	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	Betreiber	Betreiber (außer bei Lite)
Datenarten aufgeführt	✓	✓
Datensicherheitsmaßnahmen	✓	✓
Mitwirkungspflichten	✓	✓ ²⁹
Unterauftragsverhältnisse	✓	✓
Mitteilungspflicht	k. A.	✓
Weisungsbefugnisse	✓	✓
Rückgabe- & Löschpflicht	✓	✓
Verbot der Datenweitergabe	✓	✓
Datenverarbeitung innerhalb EWR	„in der Regel“ laut Google	✓
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	✓	✓
Hinweispflicht auf Widerspruch	✓	✓
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	+	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	+	+
AGB regeln Hinweispflichten	+	+
Fazit: Legale Nutzung ist	möglich	möglich
Quellen	30, 31	32, 33, 34

²⁹ Mitwirkungsrechte bei der Erstellung eines Verfahrensverzeichnis usw. sind geregelt. Da keine vollständigen IP-Nummern gespeichert werden – sofern der Betreiber die entsprechende Option eingestellt hat –, sind weitere Mitwirkungspflichten z.B. bei Korrektur- oder Auskunftersuchen nicht notwendig. Es liegen keine personenbezogenen Daten vor.

³⁰ Google Analytics Bedingungen: <http://www.google.de/intl/de/analytics/tos.pdf>. Letzter Zugriff: 2011-09-29.

³¹ Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2011): Hinweise für Webseitenbetreiber mit Sitz in Hamburg, die Google Analytics einsetzen. URL: http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/GoogleAnalytics_Hinweise_Webseitenbetreiber_in_Hamburg.pdf. Letzter Zugriff: 2011-09-29.

³² AGB von eTracker: <http://www.etracker.com/de/agb.html>. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

³³ Datenschutzerklärung eTracker: <http://www.etracker.com/de/datenschutz.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

³⁴ eTracker (2010): Vereinbarung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Version 1.0 / Stand 03.03.2010: Den Autoren zur Verfügung gestellt.

	WiredMinds (ASP-Lösung)	Statcounter.com
Anbieter	WiredMinds AG	StatCounter
Sitz des Anbieters	Deutschland	Irland
URL	www.wiredminds.de	www.statcounter.com
Letzte Aktualisierung in dieser Studie	6. Update vom 10.08.2011	ursprüngliche Version
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓ (Optional für Betreiber)	-
Verkürzte IP-Nummer	✓ (Einstellbar)	-
Geolokalisation mit verkürzter IP	✓ (Einstellbar)	-
Betreibt keine weiteren personalisier-ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	Betreiber	Statcounter und Betreiber
Datenarten aufgeführt	Individualvertrag mit Betreiber	-
Datensicherheitsmaßnahmen	Individualvertrag mit Betreiber	-
Mitwirkungspflichten	Individualvertrag mit Betreiber	-
Unterauftragsverhältnisse	Individualvertrag mit Betreiber	-
Mitteilungspflicht	Individualvertrag mit Betreiber	-
Weisungsbefugnisse	Individualvertrag mit Betreiber	-
Rückgabe- & Löschpflicht	Individualvertrag mit Betreiber	-
Verbot der Datenweitergabe	Individualvertrag mit Betreiber	-
Datenverarbeitung innerhalb EWR	✓	-
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	✓	-
Hinweispflicht auf Widerspruch	✓	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	+	-
Genügen AGB § 11 BDSG?	Individualvertrag mit Betreiber	-
AGB regeln Hinweispflichten	+	-
Fazit: Legale Nutzung ist	mit Individualvertrag möglich	nicht möglich
Quellen	35, 36, 37, 38, 39	40, 41

³⁵ AGB WiredMinds: <http://www.wiredminds.de/rechtliches/allgemeine-geschaeftsbedingungen.html>. Letzter Zugriff: 2011-07-22.

³⁶ Datenschutzerklärung WiredMinds: <http://www.wiredminds.de/rechtliches/datenschutz.html>. Letzter Zugriff: 2011-07-22.

³⁷ Datenschutzhinweise WiredMinds: <http://www.wiredminds.de/?id=414>. Letzter Zugriff: 2010-07-09.

³⁸ TÜV Gutachten zu WiredMinds: http://www.wiredminds.de/fileadmin/de/images/PDFs/DSB_TUEV-WiredMinds.pdf. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

³⁹ Schriftliche Auskunft von Wiredminds an die Verfasser vom 2010-07-07.

⁴⁰ StatCounter - Terms and Conditions: <http://www.statcounter.com/terms.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

⁴¹ StatCounter - Privacy Policy: <http://www.statcounter.com/privacy.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05

	Stats4Free.de	Econda (Site Monitor)
Anbieter	stats4free.de	econda GmbH
Sitz des Anbieters	Deutschland	Deutschland
URL	www.stats4free.de	www.econda.de
Letzte Aktualisierung in dieser Studie	1. Update vom 18.05.2010	5. Update vom 9.08.2010
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓	✓
Verkürzte IP-Nummer	✓	✓
Geolokalisation mit verkürzter IP	✓	✓
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	k. A.	Betreiber
Datenarten aufgeführt	✓	✓
Datensicherheitsmaßnahmen	k. A.	✓
Mitwirkungspflichten	-	✓
Unterauftragsverhältnisse	-	✓
Mitteilungspflicht	-	✓
Weisungsbefugnisse	-	✓
Rückgabe- & Löschpflicht	-	✓
Verbot der Datenweitergabe	✓	✓
Datenverarbeitung innerhalb EWR	-	✓
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	-	✓ (nur auf Webseite)
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	✓
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	+	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	+
AGB regeln Hinweispflichten	-	+
Fazit: Legale Nutzung ist	mit Individualvertrag möglich	möglich
Quellen	42, 43, 44	45, 46, 47, 48

⁴² AGB von stats4free.de: <http://www.stats4free.de/index.php?page=agbs>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

⁴³ Datenschutzerklärung von stats4free.de: <http://www.stats4free.de/index.php?page=datenschutz>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

⁴⁴ Mündliche Auskunft an die Verfasser am 29.04.2010.

⁴⁵ Datenschutz bei econda: <http://www.econda.de/econda/datenschutz.html>. Letzter zugriff: 2010-07-29.

⁴⁶ Datenschutzerklärung von econda: <http://www.econda.de/econda/datenschutz/datenschutzerklaerung.html>. Letzter zugriff: 2010-07-29.

⁴⁷ AGB von econda: <http://www.econda.de/econda/agb.html>. Letzter Zugriff: 2010-08-05.

⁴⁸ Datenschutzvereinbarung zum Angebot / Buchungsformular von econda. Den Autoren am 2010-08-05 von econda zur Verfügung gestellt.

	Nedstat (Sitetat)	Webtrends (Analytics 9)
Anbieter	Nedstat GmbH Mutter: Nedstat BV	Webtrends Inc.
Sitz des Anbieters	Deutschland, Mutter: Niederlande	USA
URL	www.nedstat.de	www.webtrends.com
Letzte Aktualisierung in dieser Studie	1. Update vom 18.05.2010	7. Update vom 16.08.2011
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	-	✓
Verkürzte IP-Nummer	-	✓ (Einstellbar, siehe Text)
Geolokalisation mit verkürzter IP	-	✓ (siehe Text)
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	k.A.	Betreiber
Datenarten aufgeführt	-	Individualvertrag mit Betreiber
Datensicherheitsmaßnahmen	Allgemein auf Webseite, nicht in AGB beschrieben	Individualvertrag mit Betreiber
Mitwirkungspflichten	-	Individualvertrag mit Betreiber
Unterauftragsverhältnisse	-	Individualvertrag mit Betreiber
Mitteilungspflicht	-	Individualvertrag mit Betreiber
Weisungsbefugnisse	-	Individualvertrag mit Betreiber
Rückgabe- & Löschpflicht	-	Individualvertrag mit Betreiber
Verbot der Datenweitergabe	-	Individualvertrag mit Betreiber
Datenverarbeitung innerhalb EWR	✓	Individualvertrag mit Betreiber
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	Pauschal ohne Textvorschlag	Pauschal ohne Textvorschlag
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	-	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	Individualvertrag mit Betreiber
AGB regeln Hinweispflichten	-	-
Fazit: Legale Nutzung ist	Nicht möglich	mit Individualvertrag möglich
Quellen	49, 50	51, 52, 53, 54

⁴⁹ Datenschutzrichtlinie von Nedstat: <http://www.nedstat.de/datenschutz>. Letzter Zugriff: 2010-05-13. die Datenschutzrichtlinie bezieht sich nur auf die Webseite. Es werden dort Datenschutzrichtlinien für den Dienst Sietstat erwähnt. Diese sind aber nicht zu finden.

⁵⁰ AGB von Nedstat: http://www.nedstat.com/downloads/terms_of_use/general_terms_de.pdf. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

⁵¹ Privacy Policy von Webtrends: <http://www.webtrends.com/AboutWebtrends/PrivacyPolicy.aspx>. Letzter Zugriff: 2011-08-15.

⁵² Terms of use von Webtrends: <http://www.webtrends.com/AboutWebtrends/TermsOfUse.aspx>. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

⁵³ Webtrends: FAQs on EU data protection requirements: <http://www.webtrends.com/Support/KnowledgeBase/SolutionDetail.aspx?Id=5014000000abndAAA>. Letzter Zugriff: 2011-08-15

⁵⁴ Mündliche Auskunft an die Verfasser am 2010-06-16 und 2011-08-12. Auskunft per E-Mail an die Verfasser am 2010-06-25, 2010-06-26 und 2011-08-12.

	Omniture SiteCatalyst	Webtrekk-Q3
Anbieter	Adobe Systems Incorporated	Webtrekk GmbH
Sitz des Anbieters	USA	Deutschland
URL	www.omniture.com	www.webtrekk.de
Letzte Aktualisierung in dieser Studie	6. Update vom 10.08.2011	5. Update vom 9.08.2010
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓	✓
Verkürzte IP-Nummer	k.A.	✓
Geolokalisation mit verkürzter IP	k.A.	✓
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	siehe Beschreibung	Betreiber
Datenarten aufgeführt	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Datensicherheitsmaßnahmen	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Mitwirkungspflichten	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Unterauftragsverhältnisse	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Mitteilungspflicht	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Weisungsbefugnisse	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Rückgabe- & Löschpflicht	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Verbot der Datenweitergabe	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
Datenverarbeitung innerhalb EWR	siehe Beschreibung	✓
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	siehe Beschreibung	✓ (nur auf Webseite)
Hinweispflicht auf Widerspruch	siehe Beschreibung	✓ (nur auf Webseite)
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	k.A.	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	siehe Beschreibung	Individualvertrag mit Betreiber
AGB regeln Hinweispflichten	-	+
Fazit: Legale Nutzung ist	Siehe Beschreibung (S. 15)	mit Individualvertrag möglich
Quellen	55, 56, 57	58, 59, 60, 61

⁵⁵ Datenschutzrichtlinien von Omniture.com: <http://www.omniture.com/de/privacy/policy>. Letzter Zugriff: 2011-07-26.

⁵⁶ Produktdatenschutzrichtlinie von Omniture: <http://www.omniture.com/en/privacy/product>. Letzter Zugriff: 2011-07-26.

⁵⁷ Datenschutzerklärung zu Sitecatalyst: <http://www.omniture.com/en/privacy/visualsciences/policy>. Letzter Zugriff: 2011-07-26.

⁵⁸ Datenschutzerklärung von Webtrekk: <http://www.webtrekk.com/index/datenschutzerklaerung.html>. Letzter Zugriff: 2010-08-04.

⁵⁹ Datenschutz bei Webtrekk. URL: <http://www.webtrekk.com/produkte/features/datenschutz.html>. Letzter Zugriff: 2010-08-04.

⁶⁰ Datenschutz Webtracking. V1 Stand 12.07.2010. URL: <http://www.webtrekk.com/fileadmin/pdf/Webtrekk%20-%20Datenschutz.pdf>. Letzter Zugriff: 2010-08-04.

⁶¹ Auskunft an die Verfasser vom 2010-08-04.

	Woopra
Anbieter	iFusion Labs, LLC
Sitz des Anbieters	USA
URL	www.woopra.com
Letzte Aktualisierung in dieser Studie	1. Update vom 18.05.2010
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)	
Widerspruchsmöglichkeit	-
Verkürzte IP-Nummer	-
Geolokalisation mit verkürzter IP	-
Betreibt keine weiteren personalisierten Dienste	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)	
Daten sind Eigentum von	Betreiber
Datenarten aufgeführt	-
Datensicherheitsmaßnahmen	-
Mitwirkungspflichten	-
Unterauftragsverhältnisse	✓
Mitteilungspflicht	-
Weisungsbefugnisse	-
Rückgabe- & Löschpflicht	-
Verbot der Datenweitergabe	✓
Datenverarbeitung innerhalb EWR	-
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)	
Hinweispflicht auf Nutzung	-
Hinweispflicht auf Widerspruch	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)	
Technik	-
AGB regeln Hinweispflichten	-
Genügen AGB § 11 BDSG?	-
Fazit: Legale Nutzung ist	Nicht möglich
Quellen	62, 63

IVW erfüllt Datenschutzanforderungen

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises betrifft auch die Reichweitenmessung der **IVW**. Vor einer Verarbeitung kürzt die IVW die IP-Nummer um 1 Byte. Sie stellt einen zentralen Link zum Setzen des Widerspruchscookies zur Verfügung, den die Betreiber in ihre Webpräsenzen einbauen sollen. Die technische Messung führt die INFOnline GmbH für die IVW durch. Daher muss der Betreiber mit der INFOnline GmbH einen Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung abschließen, den INFOnline bereitstellt. Laut INFOnline wurde der

⁶² Terms of use von Woopra: <http://www.woopra.com/tos/>. Letzter zugriff: 2010-06-04.

⁶³ Privacy Policy von Woopra: <http://www.woopra.com/privacy/>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

Vertrag „mit den Aufsichtsbehörden aller Bundesländer abgestimmt.“⁶⁴ Zusätzlich wird eine Musterdatenschutzerklärung für Webseitenbetreiber angeboten, die diese laut INFOnline übernehmen sollten.⁶⁵

⁶⁴ INFOnline (2011): Informationen zur Umsetzung des Datenschutzpakets im SZM-Verfahren.
URL: https://www.infonline.de/downloads/9-1356-569/INFOnline_Kundeninformation_Datenschutz_01072011.pdf. Letzter Zugriff: 2011-07-22.

⁶⁵ INFOnline (2011): Informationen zur Umsetzung des Datenschutzpakets im SZM-Verfahren.
URL: https://www.infonline.de/downloads/9-1356-569/INFOnline_Kundeninformation_Datenschutz_01072011.pdf. Letzter Zugriff: 2011-07-22.

6 Fazit

Econda, eTracker, stats4free, Webtrekk, Webtrends, WiredMinds und Google ermöglichen – teilweise nach individuellen Anpassungen – eine gesetzeskonforme Statistik-Erstellung

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises traf die meisten Statistikdienstleister unvorbereitet. Andere, wie z.B. Webtrekk, boten von vorneherein eine datenschutzkonforme Dienstleistung an. Inzwischen haben die meisten Anbieter ihre Dienste überarbeitet. Nun können Webseitenbetreiber zwischen sechs getesteten Anwendungen zur legalen Reichweitenmessung wählen: Die Dienste von Econda, eTracker, Google, stats4free, Webtrends, Webtrekk und WiredMinds ermöglichen eine datenschutzkonforme Verwendung. Jedoch muss der Betreiber bei den meisten Diensten die entsprechenden Datenschutzoptionen erst aktivieren. Econda arbeitet von Haus aus datenschutzkonform. eTracker, Econda und Google stellen eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bereit. Nach deren Unterzeichnung (und ggf. datenschutzkonformer Konfiguration) durch den Betreiber können diese Dienste legal genutzt werden.

Die AGB von stats4free entsprechen zurzeit nicht den Anforderungen des Gesetzgebers an eine Auftragsdatenverarbeitung. stats4free hat jedoch eine zeitnahe Anpassung seiner AGB in Aussicht gestellt. Betreiber müssen deshalb Individualverträge abschließen oder eine Umgestaltung sämtlicher Standardverträge bzw. der AGB fordern. Webtrekk, WiredMinds und Webtrends setzen von vorneherein auf Individualverträge.

Andere getestete Dienstleister verwenden unverkürzte IP-Nummern, viele bieten keine Möglichkeit zum Widerspruch

Alle übrigen Dienstleister stolpern insbesondere über

- die Nutzung von unverkürzten IP-Nummern für eine Geolokalisation und
- die fehlende Widerspruchsmöglichkeit gegen die Profilbildung.

Für Ordnungswidrigkeiten drohen Bußgelder von insgesamt 100.000 Euro

Bei datenschutzrechtlich unzureichenden AGB empfiehlt es sich, einen Vertrag mit dem Statistik-Dienstleister abzuschließen, der die datenschutzrechtlichen Mängel behebt. Andernfalls droht dem Webseitenbetreiber ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Denn eine Webstatistik ist eine Auftragsdatenverarbeitung, für die ein schriftlicher Vertrag gemäß § 11 BDSG zu schließen ist. Für eine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage kann noch einmal ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro hinzu kommen.

Welche Punkte in einem solchen Vertrag aus Datenschutzsicht mindestens geregelt sein müssen, zeigt unsere Checkliste im Anhang.

Die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) misst für zahlreiche Verlage die Reichweite ihrer Online-Publikationen. Weil sie die Grundlage für die Anzeigenpreise liefert, stellt die IVW einen zentralen Pfeiler der deutschen Werbewirtschaft dar. Seit Juli 2011 erfüllt die IVW nach eigenen Angaben die Kriterien des Düsseldorfer Kreises.

Um ihre Kunden vor möglichen Bußgeldern zu schützen, müssen Webstatistik-Dienstleister sie offensiv auf das Thema Datenschutz hinweisen. Webseitenbetreiber sollten wiederum ihre Dienstleister und das angebotene Webstatistik-Tool genau auf die genannten Datenschutz-Kriterien hin überprüfen, um nicht datenschutzrechtliche Gebote zu verletzen. TÜV-Zertifikate oder Datenschutzsiegel der Datenschutz-Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder können hierbei eine erste Orientierung geben. Transparenz und Gesetzeskonformität können sie jedoch erst dann bieten, wenn die Prüfkriterien zum einen bundesweit einheitlich und zum anderen öffentlich zugänglich sind. Bis dahin muss sich der Webseitenbetreiber bei der Auswahl seines Dienstes selbst um dessen Datenschutzkonformität kümmern, um kein Bußgeld zu riskieren.

Dienstleister sollten ihre Kunden offensiv vor möglichen Bußgeldern schützen

7 Anhang: Neue Vorschriften für Verträge – Bußgeld möglich

Seit 01.09.2009 gelten durch die zweite Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erweiterte Anforderungen im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG). In der Praxis dürfte so gut wie kein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung alle Gesetzesvorgaben erfüllen. Da es keine Übergangsfristen gibt, sollten Altverträge zügig geprüft und angepasst werden.

Vergisst man einen der gesetzlich geforderten Punkte, kann das zu einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro führen.

7.1 Welche Verträge sind betroffen?

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung (ADV) verlangt das BDSG jetzt einen schriftlichen Vertrag. Eine ADV liegt meist dann vor, wenn Dienstleister personenbezogene Daten, z.B. von Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern des Auftraggebers, verarbeiten.

Beispiele:

- Webstatistiken im Internet
- Gehalt- und Finanzbuchhaltung sowie Personalwirtschaft
- IT-Administration (vom BDSG der ADV gleichgestellt)
- Direktmarketing, wie z.B. Call Center oder Lettershop
- Versand und Logistik

7.2 Was ist zu beachten?

- Der Auftraggeber verantwortet die Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer ist lediglich sein Erfüllungsgehilfe.
- Ein Auftraggeber haftet für alle Datenschutzverstöße seines Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber hat die Kontrollpflicht, ob der Auftragnehmer die Daten ausschließlich gemäß dem Vertrag verarbeitet und sicher aufbewahrt und zwar
 - vor Auftragserteilung und
 - regelmäßig während der Vertragslaufzeit.
- Kontrollen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Checkliste für gesetzeskonforme Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG:

	Erfüllt	Nicht erfüllt
Ist der Vertrag schriftlich abgefasst?		
Ist der Auftragsgegenstand konkret beschrieben?		
Enthält der Vertrag Aussagen zu Laufzeit und Vergütung?		
Werden Umfang und Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschrieben?		
Sind sowohl der Kreis der betroffenen Personen wie auch die Datenarten erläutert?		
Werden technische und organisatorische Maßnahmen („IT-Sicherheitskonzept“) des Auftragnehmers zur Datensicherheit festgelegt?		
Sind Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten geregelt?		
Gibt es eine Regelung zu Unterauftragsverhältnissen?		
Wurden die Kontrollen des Auftragnehmers und die nötigen Mitwirkungsrechte festgelegt?		
Existiert eine Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Datenschutzverstößen, Sicherheitsproblemen oder Vertragsverletzungen?		
Sind die Weisungsbefugnisse beim Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt? D.h. welche Person darf Weisungen wem erteilen?		
Ist es dem Auftragnehmer verboten, ohne Weisung des Auftraggebers zu handeln?		
Gibt es eine Rückgabe- und Löschpflicht von personenbezogenen Daten nach Auftragsende?		
Existiert eine Verpflichtung für den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten?		

Wenn mindestens ein Kriterium nicht erfüllt ist, besteht für Sie dringender Handlungsbedarf.

Sprechen Sie uns an: 0211/58 300 330 oder info@xamit.de.

8 Weitere Studien von XAMIT zum Thema Datenschutz

Alle Studien und ausgewählte Fachbeiträge finden Sie zum kostenlosen Download auf unserer Webpräsenz.⁶⁶

Datenschutzbarometer 2010 – Neue Herausforderungen für Datenschützer

Xamit führte eine umfassende Überprüfung von 26.742 Webpräsenzen von in Deutschland ansässigen Unternehmen, politischen Organisationen, Gemeinden und Vereinen durch. Insgesamt wurden über zwei Millionen Webseiten auf die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen hin untersucht. Das Ergebnis: Insgesamt wurden 73 Beanstandungen pro 100 deutscher Webpräsenzen festgestellt, eine Steigerung von fast 20 Prozent gegenüber 2009.

Parteien und Datenschutz – Datenschutzpraxis deutscher Parteien und parteinaher Organisationen

Keine der im Bundestag vertretenen Parteien handelt beim Thema Datenschutz uneingeschränkt gesetzeskonform. Untersucht wurden u. a. der Umgang mit Online-Spenden oder das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Verfahrensverzeichnis. In Summe werden etwa ein Drittel der denkbaren Verstöße auch begangen. Das heißt, entsprechende gesetzliche Vorschriften werden von den Parteien und deren verwandten Organisationen vielfach ignoriert.

Wissen Sie, was Sie tun? Wissen Sie, wer es noch weiß? – Surfen im Internet

Wer protokolliert das Surfverhalten im World Wide Web? Wer ist Marktführer beim Web Tracking? Werden Besucher über eine Datenerhebung informiert? Wer kann technisch Bewegungsprofile mit Namen verknüpfen? Antworten gibt unsere Studie.

Wie Unternehmen im Internet bei Konsumenten Misstrauen säen

Gut 85 Prozent aller Unternehmen und Behörden in Deutschland, die durch den Einsatz von Dialoginstrumenten personenbezogene Daten ihrer Website-Besucher sammeln, verzichten auf jegliche Information dahingehend, was mit diesen Daten geschieht. So lautet das Ergebnis einer repräsentativen Studie der XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH, bei der im Februar 2008 mehr als 815.000 Webseiten privater Firmen und öffentlicher Institutionen begutachtet wurden.

⁶⁶ <http://www.xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>

9 Beiträge von XAMIT in Fachmedien

Datenschutzverstöße im Internet. Datenschutz und Datensicherheit 10/2011 (im Druck)

Messung des Datenschutz-Vollzugsdefizits. Datenschutz und Datensicherheit 10/2010

Nur ein Vollzugsdefizit? – Parteien vernachlässigen den Datenschutz. FIF-Kommunikation 4/2009

Datenschutz auf Webpräsenzen: Ergebnisse des XAMIT Datenschutzbarometers 2008. Datenschutz und Datensicherheit 10/2009.

Vertrauensvolle Datenverwendung: Basis des Geschäftserfolges. direkt marketing 5/2009

Umgang mit Datenschutzerklärungen im Internet. Datenschutz und Datensicherheit 1/2009

Datenschutz bei Webstatistiken. Datenschutz und Datensicherheit 4/2008.

XAMIT – der Spezialist für Datenschutz und IT-Sicherheit

Die Anforderungen an Unternehmen im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz steigen ständig. Mangelnde Compliance ist ein Risiko, das sich kein Unternehmen leisten kann.

XAMIT minimiert Ihre Risiken. So werden Unternehmenswerte geschützt und die Kosten bleiben im Rahmen.

Leistungen

- Stellung von Datenschutzbeauftragten (TÜV-geprüft)
- Begleitung bei Genehmigungsverfahren und meldepflichtigen Vorfällen
- Beratung bei Datenschutzprüfungen durch Aufsichtsbehörden
- Datenschutz in internationalen Konzernen
- Internet-Datenschutz

- Begleitung und Durchführung von Audits und IT-Prüfungen
- Ermittlung von Compliance-Verstößen und Sicherheitslücken, Klassifikation der Risiken
- IT-Controlling
- Interimsmanagement
- Beratung und Schulung

Ihre Vorteile mit XAMIT

- gebündelte Themen- und Branchen-Erfahrung, insbesondere Telekommunikation, Banken, Handel und Werbung
- Experten-Team aus Informatikern, Betriebswirten, Juristen und Pädagogen
- anerkanntes und geprüftes Fachwissen
- neutral und unabhängig von Herstellern
- die Kosten im Blick für unternehmerisch sinnvolle Lösungen

Schützen Sie Ihren Erfolg. Sprechen Sie uns an.

XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH Datenschutz ▪ Audits ▪ IT-Projekte

Monschauer Str. 12
40549 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 58 300 330
Fax: 0211 / 58 300 331

www.xamit.de
info@xamit.de

